

Münster, 08. Dezember 2011

GLIEDERUNG

1.0	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes	3
2.0	STUFE IA: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	4
2.1	Datengewinnung	4
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	4
2.1.2	Auswertung des Fundortkatasters	4
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	5
2.1.4	Auswertung sonstiger Untersuchungen	5
2.1.5	Auswertung des Fachinformationssystems der LANUV	6
2.2	Zusammenstellung möglicher planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet	9
2.3	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	10
2.3.1	Säugetiere	10
2.3.2	Vögel	11
2.3.3	Sonstige Arten	12
2.4	Ergebnis	13
3.0	STUFE IB: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	14
3.1	Beschreibung des Vorhabens	14
3.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	15
3.3	Darlegung möglicher Auswirkungen	16
4.0	STUFE IC: PRÜFUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE	17
5.0	ZUSAMMENFASSUNG	21
6.0	LITERATUR	23

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
Tab. 1:	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 4510 (Witten)	7
Tab. 2:	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	13
Abb. 2:	Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 (2. Änderung)	14
Tab. 3:	Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten	19

ANLAGEN

- Anlage 1: Karte 1 - Biotoptypen
- Anlage 2: Karte 2 - Fundpunkte Amphibien / Maßnahmen

Aufgestellt: Münster-Wolbeck, 08. Dezember 2011



Projektleitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Schröder', is written over a horizontal dotted line.

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma Ostermann GmbH & Co.KG mit Sitz in Witten beabsichtigt eine Neustrukturierung ihres Stammsitzes in Witten-Annen, Fredi-Ostermann-Straße. Zu diesem Zweck ist eine Erweiterung der Verkaufsflächen und der Anbau von Gebäudeteilen, in denen zum einen ein Küchenzentrum und zum anderen ein Möbel-Lagerverkauf etabliert werden soll, geplant.

Da diese Absichten zum Teil nicht über den heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' (1. Änderung) planungsrechtlich abgesichert sind, ist eine entsprechende Anpassung dieses Bebauungsplanes notwendig, die zum einen eine Neuausweisung überbaubarer Grundstücksfläche im Nordwesten des Geltungsbereiches und zum anderen eine Erweiterung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche in Verbindung mit einer hinzukommenden Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO vorsieht.

Im Rahmen der dafür aus planungsrechtlicher Sicht notwendigen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' sind zudem die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen; daher ist eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASVP), basierend auf der sog. 'Gemeinsamen Rundverfügung' von 2010, durchzuführen.

Grundlage der durchzuführenden ASVP bildet eine faunistische Potenzialanalyse für die Tiergruppen der Vögel, Amphibien und Fledermäuse, die im Rahmen der Datenermittlung bzw. Bestandsaufnahme erhoben werden.

Die Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist der nebenstehenden Abbildung 1 zu entnehmen.

Im Herbst 2011 wurde die *arbeitsgruppe raum & umwelt* aus Münster mit der Erstellung dieser ASVP zu dem o.g. Vorhaben beauftragt.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist auch bei allen Baugenehmigungen eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) durchgeführt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich aus den schon oben genannten europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten (der VSchRL und der EG-Artenschutzverordnung) sowie den landesweit als gefährdet eingestuften Vogelarten zusammen (*KIEL 2007*).

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 02.07.2010 (*KAISER 2010*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich.

Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote bei Eingriffen bzw. Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind. Dies sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen,
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population,
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

Die vorliegende Prüfung basiert - wie oben schon angedeutet - auf der gemeinsamen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben', die von den beiden Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz erarbeitet und am 22.12.2010 veröffentlicht worden ist (*MWEBWV / MKULNV 2010*).

Innerhalb der ersten Stufe der Artenschutzprüfung (ASVP) ist zu untersuchen, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen und ob für diese ggf. vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und geht im Bereich von Freiflächen auch über diesen hinaus, um ggf. vorhandene tierökologische Wechselbeziehungen mit den benachbarten Flächen zu erfassen.

Die heutige Nutzungsstruktur des Untersuchungsgebietes wird durch das Einrichtungszentrum mit seinen Gebäude- und Hallenkomplexen sowie der großen dazugehörigen Stellplatzfläche für den Besucherverkehr bestimmt. Während sich im Norden und Osten sowohl weitere große Gewerbebauten als auch Straßen- und weitere Stellplatzflächen des Gewerbegebietes mit teils flankierenden Grünanlagen und einer dichten Gehölzpflanzung als Abgrenzung zur Brauckstraße anschließen, sind die südlich angrenzenden Bereiche durch Frei- bzw. Abstandsflächen geprägt. Hier befinden sich große Rasenflächen mit Einzelbäumen und Baumgruppen, ein Feuerlöschteich, an dem sich zwischenzeitlich naturnahe Strukturen entwickelt haben, sowie eine Kleingartenanlage und Heckenstrukturen als Übergang zur Bahnlinie Witten-Dortmund, die den gesamten Bereich nach Süden hin begrenzt.

Die Flächen, die im Südwesten und Westen anschließen, unterliegen heute keiner Nutzung und sind dementsprechend durch Ruderalflächen bestimmt, die einer allmählichen Sukzession mit zunehmenden Gehölzaufwuchs unterliegen. Während die im Südwesten gelegene ehemalige Deponie bzw. das Flurstück 'Grüne Erlen' durch eine ausgeprägte Böschung mit einer Baumhecke sowie einem perennierenden Gewässer am Böschungsfuß abgegrenzt wird, besteht zu den westlich gelegenen Flächen ein Übergang zwischen gemähten Rasenflächen und sich anschließender Wildkrautvegetation. Optisch eingefasst wird dieser Übergangsbereich durch eine Baumreihe, die die rückwärtige Erschließung des Einrichtungshauses Ostermann begleitet.

Ein ähnlicher Nutzungswechsel vollzieht sich auch im Nordwesten zum Grotenbach, wo in jüngster Zeit eine neue Stellplatzanlage für LKW entstanden ist (s. auch Biotoptypenkarte, Anlage 1).

2.0 STUFE IA: VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt.

Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ Durchführung einer Abfrage bei Fachbehörden und Institutionen,
- ▶ Auswertung des Fundortkatasters,
- ▶ Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ Auswertung sonstiger faunistischer Untersuchungen sowie
- ▶ Auswertung des Fachinformationssystems der LANUV.

Diese Quellen bilden damit das Grundgerüst der Informationsgewinnung und dienen der Ermittlung und Zusammenstellung aller planungsrelevanten Arten, die im Rahmen der Artenschutzvorprüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 zu berücksichtigen sind.

2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis einer Behördenabfrage für die benachbarte Vorhabenfläche im Rahmen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 224 'Zwischen Kälberweg und Salinger Feld' vom Oktober 2009 bleibt festzuhalten, dass der Unteren Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises keine Angaben vorliegen.

Die ebenfalls beteiligte Naturschutzgruppe Witten / Biologische Station e.V. (NaWit) verweist dagegen auf langjährige Nachweise zur Geburtshelferkröte und zur Kreuzkröte. Während die Geburtshelferkröte 2007 im Rahmen durchgeführter Kartierungen bestätigt werden konnte (ARU 2010), liegen die Nachweise für die Kreuzkröte länger zurück (NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2009).

2.1.2 Auswertung des Fundortkatasters

Ein zweite Datenquelle besteht durch das bei der LANUV geführte und ständig aktualisierte Fundortkataster (FOK), dass u.a. über das Internet abgefragt werden kann. Eine diesbezügliche Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiteren Informationen.

2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Jüngere Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht und insofern auch keine Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten.

2.1.4 Auswertung sonstiger Untersuchungen

Eigene Erhebungen wurden zum einen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 'Zwischen Kälberweg und Salinger Feld', d.h. also westlich des Plangebietes, und zum anderen im Rahmen des Bauantrags für die Erweiterung des Gewerbeparks 'Siemensstraße', damit also östlich des Plangebietes vorgenommen.

Die Untersuchungen zum Bebauungsplanes Nr. 224 bestanden aus der 2010 durchgeführten Kartierung der im Rahmen der Artenschutzvorprüfung ermittelten Vogelarten, bei denen ein Brutvorkommen theoretisch möglich erschien, sowie aus einer Amphibienkartierung unter besonderer Berücksichtigung der Geburtshelferkröte und der Kreuzkröte (s.o.).

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzustellen, dass kein Nachweis der speziell untersuchten Arten Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Nachtigall, Rebhuhn, Sperber und Kreuzkröte erbracht werden konnte. Auch ein Nachweis der als potentieller Nahrungsgast eingestuftes Mehlschwalbe blieb aus.

Ein konkreter Nachweis gelang dagegen für die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Rauchschwalbe, die zwar nicht als Brutvogel, jedoch als Nahrungsgäste festgestellt werden konnten sowie für die planungsrelevante Geburtshelferkröte. Diese Arten sind daher im Zuge der weiteren Analysen genauso zu betrachten wie die Eulenarten Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule, die als regelmäßig auftretende, potenzielle Nahrungsgäste eingestuft wurden und die Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus. Für die letztgenannten Fledermäuse sind keine speziellen Untersuchungen durchgeführt worden, jedoch wurde für sie eine Potenzialbetrachtung vorgenommen (ARU 2010).

Die darüber hinaus durchgeführten örtlichen Untersuchungen im Rahmen des Bauantrags für die Erweiterung des Gewerbeparks 'Siemensstraße', die im Frühjahr 2011 vorgenommen wurden, basieren auf den folgenden Ergebnissen der Artenschutzvorprüfung. So wurde dort festgehalten, dass die überplanten Flächen für die drei Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus, für die vierzehn Vogelarten Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule sowie für die beiden Amphibienarten Kreuzkröte und Geburtshelferkröte eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzen könnten und/oder dass es sich bei den überplanten Flächen um essentiell notwendige Nahrungshabitate handeln könnte.

Als Konsequenz daraus wurde eine artspezifische Geländekartierung für die hier genannten Vogel- und Amphibienarten durchgeführt, um ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet zu bestätigen bzw. auszuschließen. Eine spezielle Erfassung der Fledermäuse wurde dabei als entbehrlich angesehen, da lediglich die Altbaums substanz aus Pappeln und Weiden im Bereich des zentral liegenden Feldgehölzes als potentieller Quartierstandort in Frage kommt. Auch in Hinblick auf die Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat wurde daher im Sinne einer Potentialabschätzung eine einmalige Begehung einschließlich der Untersuchung zugänglicher Baumhöhlen durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Untersuchungen ist festzuhalten, dass von den oben aufgeführten vierzehn Vogelarten nur Bruten bzw. Reviere von Feldsperling und Rauchschwalbe außerhalb der Vorhabenfläche im Bereich einer Hofstelle nachgewiesen werden konnten. Weitere sechs Arten kamen als Gäste vor (Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Steinschmätzer). Bei den Amphibien konnten zwar drei Arten nachgewiesen werden, jedoch handelte es sich dabei nicht um planungsrelevante Arten. Im Rahmen der Fledermausbegutachtung ist eine große Anzahl potenziell als Quartier nutzbarer Höhlungen im Bereich der zentral liegenden Gehölzfläche festgestellt worden, jedoch kein konkreter Nachweis durch z.B. Kot oder Urinfahnen (ARU 2011).

2.1.5 Auswertung des Fachinformationssystems der LANUV

Eine weitere, im Rahmen einer Artenschutzvorprüfung wesentliche Informationsquelle, ist die Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) der LANUV, die am 12.10.2011 für das Messtischblatt Witten (MTB 4510) durchgeführt wurde. In dieser FIS-Liste ist allerdings noch nicht die aktuelle 'Rote Liste Vögel NRW' (SUDMANN ET AL. 2008) berücksichtigt (im Gegensatz zu allen anderen Tiergruppen werden bei den Vögeln auch solche als planungsrelevant betrachtet, die in Nordrhein-Westfalen "nur" als gefährdet eingestuft werden, aber nicht unter Anhang I oder Artikel 4 (2) der VSchRL fallen und nicht in der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind).

Maßgeblich und bis auf weiteres anzuwenden ist daher eine vom LANUV (KAISER 2010) erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW. So kommen aufgrund neuerdings bestehender Gefährdung Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Zwergdommel als planungsrelevante Arten zu dem Prüfumfang hinzu.

Die extrem seltene Zwergdommel kommt nur in der Niederrheinischen Bucht vor und ist für das Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten (vgl. SUDMANN ET AL. 2008). Sie bleibt daher im Folgenden unberücksichtigt. Die übrigen Arten werden in Tabelle 1 aufgenommen, da sie nach dem Brutvogelatlas Westfalen (NWO 2002) im Messtischblatt (MTB) 4510 bzw. nach Angaben der Naturschutzgruppe (NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2009) in Witten vorhanden sind.

Insgesamt handelt es sich demnach um zehn Säugetierarten (davon neun Fledermäuse), 45 Vogelarten, vier Amphibienarten, zwei Reptilienarten und eine Pflanzenart, die formal aufgrund vorhandener Daten im MTB 4510 nachgewiesen wurden bzw. im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

- Vorprüfung des Artenspektrums •

Tab. 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 4510 (Witten)

Art	RL		Gesetzlicher Schutz		Status in NRW	Erhaltungszustand NRW
	NW	D	BNatSchG	FFH-RL / VS-RL		
Säugetiere						
Breitflügel fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	G	§§	Anh. IV	S/W	G
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	–	–	§§	Anh. IV	S/W	G
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	R	V	§§	Anh. IV	S/D/W	G
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	G	G	§§	Anh. IV	G	G
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	V	D	§§	Anh. IV	S/W	U
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	R	–	§§	Anh. IV	S/D	G
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	G	D	§§	Anh. II, IV	S/W	G
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	G	–	§§	Anh. IV	S/W	G
Zweifelfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	R	D	§§	Anh. IV	S/D	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	–	–	§§	Anh. IV	S/W	G
Vögel						
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	3	3	§§	Art. 4 (2)	B	U
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	3	V	§	Art. 1	B	G
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	–	–	§§	Anh. I	B	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	3 S	3	§	Art. 1	B	G ↓
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	3	V	§	Art. 1	B	G
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3	V	§	Art. 1	B	G
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	0	3	§§	Anh. I	R	G
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	3	–	§§	Art. 4 (2)	B	U
Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)	–	2	§	Art. 4 (2)	W	G
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	2	–	§	Art. 1	B	U ↓
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V	–	§§	Art. 1	B	G
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	3 S	2	§§	Art. 4 (2)	B	G
Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>)	3	V	§	Art. 1	B	G
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	3 S	3	§	Art. 4 (2)	B	G
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	3	V	§	Art. 1	B	G ↓
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	–	–	§§	Art. 1	B	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3 S	V	§	Art. 1	B _K	G ↓
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	3	–	§	Art. 4 (2)	B	G
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	V S	–	§	Anh. I	B	U
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	–	R	§	Art. 4 (2)	R/W	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3 S	V	§	Art. 1	B	G ↓
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	2 S	2	§	Art. 1	B	U
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	3	–	§§	Anh. I	B	S
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	–	-	§	Art. 4 (2)	W	G
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	– S	–	§§	Art. 1	B	G
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	–	-	§	Art. 4 (2)	B	U ↓
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	– S	–	§§	Anh. I	B	G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	–	–	§§	Art. 1	B	G

Proj.-Nr. 1115 ■ D:\bueroprojekte\1115\asvp_ostermann.wpd - December 8, 2011

im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' in Witten

- Vorprüfung des Artenspektrums •

Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3 S	2	§§	-	B	G
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	3	-	§	Art. 4 (2)	B	S
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	-	-	§	Art. 4 (2)	B	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V S	-	§§	Art. 1	B	G
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	V S	-	§§	Art. 4 (2)	B _K	G
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	V S	-	§§	Anh. I	B	U †
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	1 S	2	§§	Anh. I	B	S
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	-	-	§§	Art. 1	B	G
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	3	-	§	Art. 1	B	G ↓
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	3	-	§§	Art. 1	B	G
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	3	V	§	Anh. I	B	G ↓
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	- S	-	§§	Art. 1	B	U †
Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	3	V	§	Art. 4 (2)	B	U
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	2	V	§§	Anh. I	B	U
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	2 S	V	§	Art. 4 (2)	B	G ↓
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	-	-	§	Anh. I	W	G
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	-	-	§	Art. 4 (2)	B	G
Reptilien						
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	V	§§	Anh. IV	G	G ↓
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	2	3	§§	Anh. IV	G	U
Amphibien						
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	2	3	§§	Anh. IV	G	U
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	V	§§	Anh. II, IV	G	G
Kleiner Wasserfrosch (<i>Rana lessonae</i>)	3	G	§§	Anh. IV	G	G
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	3	V	§§	Anh. IV	G	U
Pflanzen						
Prächtiger Dünnpflanz (<i>Trichomanes speciosum</i>)	R	-	§§	Anh. II, IV	G	-
<p>NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2010, Vögel: SUDMANN ET AL. 2008, Amphibien: SCHLÜPMANN ET AL. 2010a, Reptilien: SCHLÜPMANN ET AL. 2010b, Farn- und Blütenpflanzen: RABE ET AL. 2010)</p> <p>D: Rote Liste Deutschland (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2009, Vögel: SÜDBECK ET AL. 2009, Reptilien: KÜHNEL ET AL. 2009a, Amphibien: KÜHNEL ET AL. 2009b, Farn- und Blütenpflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1996)</p> <p>0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; - = ungefährdet bzw. kein Brutvogel; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet</p> <p>BNatSchG: §7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt</p> <p>FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anh. IV = streng zu schützende Arten</p> <p>VSchRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; Anh. I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2010)</p> <p>Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; B_K = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben (vgl. KAISER 2010)</p> <p>Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2010): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, † = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; - = keine Bewertung vorgenommen</p>						

2.2 Zusammenstellung möglicher planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Die im MTB 4510 insgesamt 62 potenziell vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (s. dazu Tab. 1) müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem kleinen Landschaftsausschnitt nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist. Im Rahmen der Artenschutzvorprüfung sind daher Arten auszuwählen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z. B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet ist anhand der Lebensraumanprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd) abgeschätzt worden. Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden Arten im Zweifel aber als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

2.3 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

2.3.1 Säugetiere

Die Haselmaus ist im Plangebiet nicht zu erwarten, da sie Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge bewohnt und im Großraum fast nur südlich der Ruhr auftritt (vgl. *REHAGE & STEINBORN 1984*). Zudem wird sie von der *NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN (2007)* für Witten selbst nicht angegeben.

Von den für das Messtischblatt 4510 Witten im FIS aufgezeigten neun Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus gelang der NaWit für das Stadtgebiet von Witten bisher nur der konkrete Nachweis von sieben Arten. Dies sind die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhauffledermaus, die Teichfledermaus und die Zwergfledermaus (*NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007*).

Die Wasserfledermaus kann im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gast ausgeschlossen werden, da sie in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen hauptsächlich offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Derartige Strukturen existieren im Untersuchungsgebiet nicht. Da die Wasserfledermaus gewöhnlich nur Baumhöhlen nutzt, die in Waldbeständen oder in Anbindung zu Waldbeständen liegen, sind im Untersuchungsgebiet auch keine Quartiere zu erwarten.

Die Teichfledermaus hat einen ähnlichen Anspruch an ihr Nahrungshabitat wie die Wasserfledermaus. Als Quartiere werden Gebäude genutzt, für die Balz aber auch Baumhöhlen. Da die Balzquartiere in Gewässernähe liegen und sich die Sommerquartiere in Gebäuden befinden, die Art im Wittener Raum noch seltener ist als die Wasserfledermaus und nur sehr lokal und teils zugbedingt auftritt (*NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007*), kann sie ebenfalls ausgeschlossen werden.

Ebenfalls eine ausgesprochene Seltenheit ist hier die Fransenfledermaus, die überwiegend in Wäldern und über gehölzgesäumten Gewässern fliegt. Quartiere finden sich sowohl in Baumhöhlen, als auch in Kuhställen. Sie weist ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten auf, welches in kleinen, isolierten Gehölzbeständen nur sehr eingeschränkt möglich ist. Aufgrund ihres Lebensraumanspruchs ist sie nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

Die Rauhauffledermaus ist im Untersuchungsgebiet auf Grund des Fehlens von größeren Wasserflächen nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Sie nutzt Baumhöhlen sowohl als Sommerquartier (die Wochenstuben liegen aber in der Regel im Norden und Nordosten Deutschlands) als auch als Paarungs- und Balzquartier, die während des Zuges im Spätsommer/Herbst belegt werden. Derartige Quartiere werden von der Rauhauffledermaus jedoch fast ausschließlich in der Nähe größerer Fließgewässer bezogen.

2.3.2 Vögel

Die Vogelarten der Waldlandschaften, wie Schwarzspecht, Kleinspecht, Waldlaubsänger und Waldschnepfe sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da diese Arten entweder auf ein Wald-Offenland-Mosaik oder strukturreiche Wälder angewiesen sind.

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung können Brutten von Baumfalke, Habicht, Rotmilan, Wespenbussard und Uhu aufgrund der vorhandenen Störungen und je nach Art auch aufgrund des Fehlens von Wäldern, Röhricht oder Felswänden praktisch ausgeschlossen werden. Auch wenn diese vier Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen, sind sie aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes auch als Nahrungsgäste wenn überhaupt sehr selten.

Typische Vogelarten strukturreicher Kulturlandschaften wie Neuntöter und Wiesenpieper können auch ausgeschlossen werden, da dichte Heckenstrukturen bzw. offene, teils feuchte Grünlandflächen fehlen. Dies gilt auch für den Baumpieper als Bewohner halboffener Landschaften, die sich durch extensive Nutzung und hohen Strukturreichtum auszeichnen muss.

Auch wenn einige Stillgewässer im Planbereich vorhanden sind, sind der Eisvogel als Brutvogel vegetationsfreier Steilufer und Abbruchkanten aus Lehm oder Sand, der Flussregenpfeifer als opportunistische Art kurzlebiger ebener Pionierstandorte mit Rohböden, spärlicher Vegetationsbedeckung und Wasserlachen, der Teichrohrsänger als Siedler ausschließlich von Schilfröhrichten, die Uferschwalbe, die vor allem senkrechte, vegetationsfreie Steilwände in Abgrabungsbereichen größerer Flüsse benötigt sowie die Wasserralle als Bewohner dichter Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen oder Teichen nicht im Planbereich zu erwarten, da diese hier genannten Habitatstrukturen dort nicht oder nicht in der erforderlichen Ausdehnung vorhanden sind.

Typische Vogelarten des Offenlandes wie der Kiebitz, der heute überwiegend Ackerflächen besiedelt und dort offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt und der Wachtelkönig als ein in Nordrhein-Westfalen sehr selten vorkommender Brutvogel offener bis halboffener Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie von Niedermooren und hochwüchsigen Feuchtwiesen sind im Untersuchungsgebiet aufgrund der geringen Flächengröße und der Störungen ebenfalls auszuschließen.

Der Wanderfalke tritt im Siedlungsbereich auf und wählt dort Brutplätze in Nischen/Halbhöhlen hoher Bauwerke wie Kühltürmen, Schornsteinen und Kirchen aus. Als Jagdrevier benötigt der Wanderfalke einen freien Luftraum mit einem ausreichenden Angebot an Vögeln (LANUV 2010). Ein Vorkommen dieser Art als Brutvogel ist mangels bisher geeigneter Brutstätten auszuschließen. Nahrungssuchende Vögel können allerdings auftreten. Weitere Arten des Siedlungsbereiches sind Rauchschwalbe und Mehlschwalbe, die als Kulturfolger überwiegend auf Gebäude, fast ausschließlich offene Viehställen oder Scheunen oder als Koloniebrüter bevorzugt auf frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude angewiesen sind. Als Brutvogel können sie daher ausgeschlossen werden, nicht jedoch als Nahrungsgäste.

Der Fischadler als Durchzügler und die nachfolgenden Wasservögel Gänsesäger, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Tafelente, Zwergsäger und der Zwergtaucher, die zum

Teil durchziehen oder auch als Wintergast verweilen, sind auf größere Gewässer mit Flachwasserzonen angewiesen. Derartige Strukturen existieren im Untersuchungsgebiet nicht.

Auch die ansonsten in den benachbarten Bereichen als potenziell mögliche Brutvögel eingestuft Arten Baumpieper, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz und Waldohreule konnten weder im Umfeld noch in den Randbereichen des Ostermann-Geländes nachgewiesen werden und sind dort auch innerhalb des Geltungsbereiches aufgrund der dort vorhandenen Nutzungsstrukturen (intensiv gemähte Rasenflächen) nicht zu erwarten. Dies gilt auch für Feldsperling und Rauchschwalbe, die allerdings als Nahrungsgäste auftreten könnten, so wie dies auch im Umfeld nachgewiesen wurde. Weitere Nahrungsgäste sind Turmfalke, Mäusebussard, Habicht und Baumfalke, die am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes potenzielle Nahrungsflächen besitzen könnten.

2.3.3 Sonstige Arten

Der Kammolch ist eine sehr seltene Art in Witten und nur noch von drei Stellen bekannt (*NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007*). Die Gewässer im Untersuchungsgebiet weisen keine günstigen Fortpflanzungsbedingungen auf, da sie entweder nicht permanent Wasser führen, zu beschattet sind oder einen Fischbesatz aufweisen.

Der Kleine Wasserfrosch ist ebenfalls auf besonnte Stillgewässer mit permanenter Wasserführung angewiesen, so dass auch er nicht im Untersuchungsgebiet vermutet werden muss. Zudem ist er in dieser Region eine ausgesprochen seltene Art (vgl. *SCHRÖER & GREVEN 1998*). Die Kreuzkröte, die nach Auskunft der NaWit ehemals dem Bereich Annen-Rüdinghausen vorkam, konnte im Rahmen der Untersuchung aller Gewässer auf dem Ostermann-Gelände, im Bereich der westlich davon gelegenen Freiflächen sowie auf der ehemaligen Deponie nicht nachgewiesen werden (*ARU 2010*).

Die Schlingnatter bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien als Teil von reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen (*LANUV 2010*). Im Untersuchungsgebiet ist sie nicht zu erwarten, da hier entsprechende Strukturen fehlen.

Die Zauneidechse benötigt aufgrund ihres Wärmeanspruchs sonnenexponierte Flächen mit lückiger Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine oder Totholz sowie zur Eiablage lockeres, gut drainiertes Substrat (*ELBING et al. 1996*). Solche Bereiche sind allenfalls entlang der Bahnlinie denkbar, im Plangebiet muss nicht mit einem Vorkommen gerechnet werden.

In NRW ist der Prächtige Dünnfarn nur aus dem Süderbergland und der Eifel bekannt und wird als extrem selten eingestuft. Er besiedelt silikatische, mehr oder weniger saure Felsbereiche und dort extrem lichtarme, feuchte Felsspalten, oft auch in der Nähe von Fließgewässern (*LANUV 2010*). Derartige Standorte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

- Vorprüfung des Artenspektrums •

2.4 Ergebnis

Als Ergebnis der Bestandsaufnahme ist festzuhalten, dass das Untersuchungsgebiet für die drei Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sowie für die Vogelarten Feldsperling und Rauchschwalbe sowie für Turmfalke, Mäusebussard, Habicht und Baumfalke eine Bedeutung als Nahrungshabitat und darüber hinaus für die Geburtshelferkröte eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzen könnte.

Daher werden diese als Ergebnis der bisher durchgeführten Prüfung mit ihrem Status, ihrer landes- und bundesweiten Gefährdung sowie mit ihrem für NRW relevanten Erhaltungszustand in folgender Tabelle nochmals zusammenfassend aufgezeigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Art	RL		Gesetzlicher Schutz		Status in NRW	Erhaltungszustand NRW
	NW	D	BNatSchG	FFH-RL / VS-RL		
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	G	§§	Anh. IV	S/W	G
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	R	V	§§	Anh. IV	S/D/W	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistellus pipistrellus</i>)	–	–	§§	Anh. IV	S/W	G
Vögel						
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	3	3	§§	Art. 4 (2)	B	U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	3	V	§	Art. 1	B	G
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	V	–	§§	Art. 1	B	G
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	–	–	§§	Art. 1	B	G
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	3 S	V	§	Art. 1	B	G ↓
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	V S	–	§§	Art. 1	B	G
Amphibien						
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	2	3	§§	Anh. IV	G	U
NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2010, Vögel: SUDMANN ET AL. 2008, Amphibien: SCHLÜPMANN ET AL. 2010a) D: Rote Liste Deutschland (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2009, Vögel: SÜDBECK ET AL. 2009, Amphibien: KÜHNEL et al. 2009b) 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; – = ungefährdet bzw. kein Brutvogel; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet BNatSchG: §7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anh. IV = streng zu schützende Arten VSchRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; Anh. I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2010) Status in NRW: S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen; B _K = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben (vgl. KAISER 2010) Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2010): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, † = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; - = keine Bewertung vorgenommen						

3.0 STUFE IB: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Firma Ostermann GmbH & Co.KG mit Sitz in Witten beabsichtigt an ihrem Stammhaus in Witten-Annen, Fredi-Ostermann-Straße, die Erweiterung ihrer Verkaufsflächen und den Anbau von Gebäudeteilen, in denen zum einen ein Küchenzentrum und zum anderen ein Möbel-Lagerverkauf etabliert werden soll.

Zur planungsrechtlichen Sicherung dieses Vorhabens müssen bestehende Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' entsprechend angepasst werden. Dafür wird der Geltungsbereich der 1. Änderung durch Ergänzung von Flächen mit zusätzlichen Baugrenzen an der nördlichen Plangebietsgrenze entsprechend erweitert, die Festlegung der maximal zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 50.000 m² auf 65.000 m² erhöht und Grenzen unterschiedlicher Nutzungen ergänzt. Eine Erweiterung der Baugrenzen für das Hauptgebäude ist nicht vorgesehen.

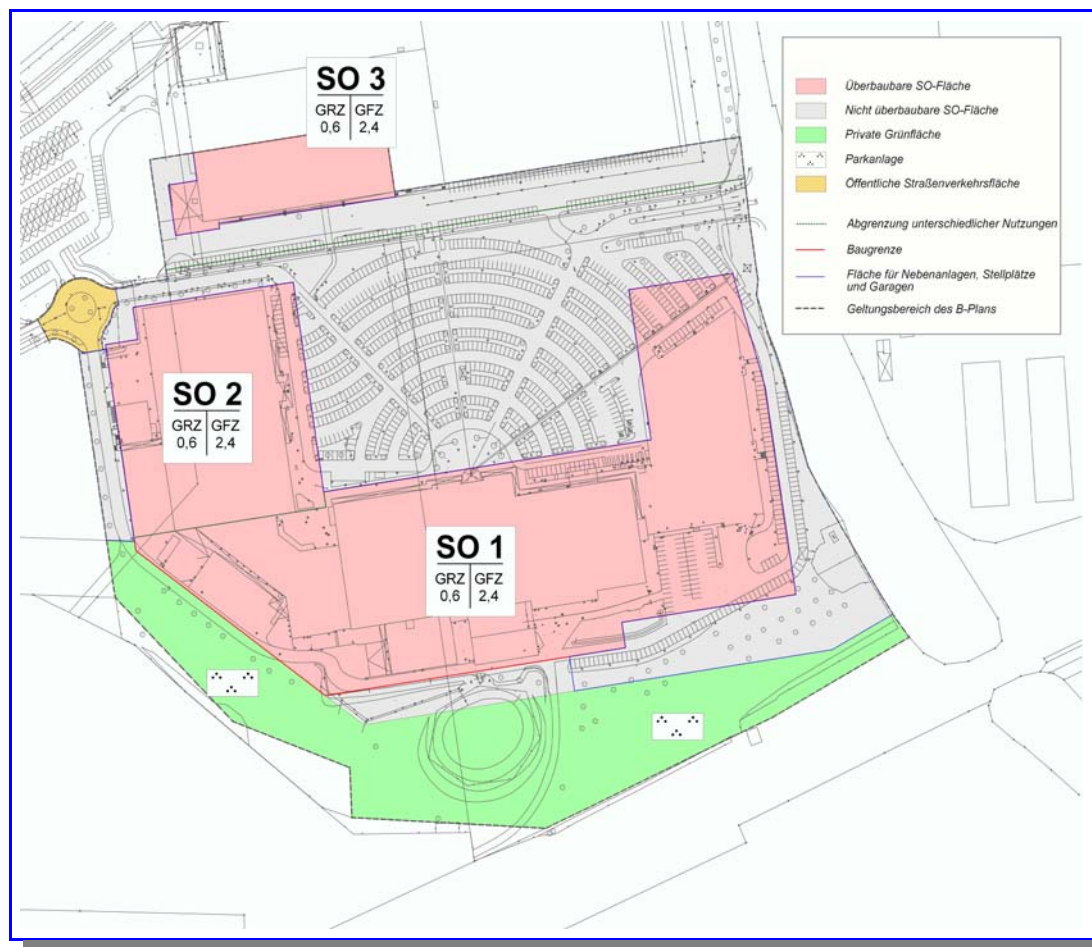


Abb. 2: Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 132 (2. Änderung)

Zusammengefasst legt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' folgende Nutzungen fest:

- ▶ Überbaubare Sondergebietsfläche innerhalb der Baugrenzen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen:
 - ▶ SO1 - Einrichtungshaus und Küchenhaus mit max. zulässiger Gesamtverkaufsfläche von 49.000 m², einer max. Gebäudehöhe von 22 m ü. BP, einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 2,4
 - ▶ SO2 - Möbel-Mitnahmemarkt mit max. zulässiger Gesamtverkaufsfläche von 14.500 m², einer max. Gebäudehöhe von 10 m ü. BP, einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 2,4
 - ▶ SO3 - Möbel-Lagerverkauf und gewerbliche Nutzungen mit max. zulässigen Gesamtverkaufsflächen von 1.500 m², einer max. Gebäudehöhe von 38 m ü. BP, einer GRZ von 0,8 und einer GFZ von 2,4

- ▶ Nicht überbaubare Sondergebietsfläche mit
 - ▶ Zufahrten
 - ▶ Stellplatzanlagen
 - ▶ Baumstandorten, Pflanzbeeten und offenen Pflanzflächen
- ▶ Private Grünfläche mit dem Entwicklungsziel einer extensiven Wiesenfläche
- ▶ Öffentliche Straßenverkehrsfläche.

3.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind durch das Vorhaben verschiedene spezifische Wirkfaktoren relevant. So könnte durch die festgelegte Art der baulichen Nutzung ein weiterer Teil der Stellplatzanlage überbaut und Teile der sich südlich anschließenden Freiflächen durch die Erweiterung der Stellplatzanlagen (nicht überbaubares Sondergebiet) in Anspruch genommen werden. Davon betroffen sind heutige Rasenflächen mit Einzelbäumen sowie der nördliche Rand des Löschteiches (Gewässerböschung, kleiner Teil der Wasserfläche).

Folgende Wirkfaktoren sind dadurch zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ◊ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoffemissionen) mit Zwischen- und Endlagerung von Erdmaterial,
 - ◊ Entfernung von Oberboden und Vegetation sowie tierökologisch relevanter Strukturen.
- Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.

- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ◊ Verlärmung und
 - ◊ optische Störwirkung durch Fahrzeuge, Menschen und Licht.

- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ◊ dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen durch versiegelte Flächen.

Durch die Erhöhung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 50.000 m² auf 65.000 m² und durch eine Ergänzung von Grenzen unterschiedlicher Nutzungen werden keine Wirkungen entfaltet.

3.3 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen sind in der durch die aus planungsrechtlicher Sicht bestehenden Möglichkeit zu sehen, heutige Freiflächen zu überplanen und diese als Sondergebietsfläche zu nutzen. Dadurch werden Flächen versiegelt und es gehen Teillebensräume der hier näher betrachteten Arten verloren. Der darüber hinaus entstehende Lärm sowie die weiteren optischen Störreize (z.B. durch Menschen und Licht), hervorgerufen durch zusätzliche Besucherverkehre, sind dagegen nicht in einem deutlich höheren Umfang als heute zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist in erster Linie die Möglichkeit einer Beanspruchung des Feuerlöschteiches, der zwischenzeitlich im Rahmen der Sukzession auch naturnahe Strukturen entwickelt hat und neben der Erdkröte insbesondere für die planungsrelevante Geburtshelferkröte einen Lebensraum bildet, zu nennen.

Die Möglichkeiten einer Überplanung eines Teils der Rasenfläche mit dem dortigen Baumbestand ist dagegen in der Auswirkungsintensität als gering zu bezeichnen, da diese Flächen weder für die u.U. auftretenden Fledermäuse noch für die Greifvögel einen bedeutenden Nahrungsraum darstellen. So ist in diesem Zusammenhang insbesondere die dort herrschende Vorbelastung zu nennen, die durch das Einrichtungshaus mit nächtlichen Lichtemissionen, die hohe Frequentierung durch Menschen und die intensive Pflege der Freiflächen, die eine natürliche Entwicklung naturnaher Strukturen verhindert, entsteht.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau- und anlage- als auch betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten,
- ▶ Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

4.0 STUFE IC: PRÜFUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE

Nicht jede im Untersuchungsgebiet u.U. vorkommende planungsrelevante Tierart (s. Tab. 2) ist durch das Vorhaben in einer Weise betroffen, die zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn

- ▶ die überplanten bzw. anderweitig beeinträchtigten (z.B. durch Fahrzeuge oder Menschen während der Bauphase, durch Lärm und optische Störungen in der Betriebsphase) Bereiche von den hier lebenden Individuen der Art nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig genutzt werden (unbedeutender Anteil am Gesamtlebensraum, keine essentiellen Habitate betroffen, die ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt),
- ▶ die Art nicht empfindlich auf das Vorhaben reagiert oder manchmal sogar davon profitiert und wenn keine Individuen oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt bzw. beschädigt oder zerstört werden.

Auf der Grundlage der Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen der in Tabelle 2 aufgezählten Arten sowie der aus planungsrechtlicher Sicht bestehenden Möglichkeit eines Eingriffs durch Erweiterung der Sondergebietsfläche wird nachfolgend geprüft, bei welchen Arten Beeinträchtigungen auftreten können, die ggf. zu artenschutzrechtlichen Konflikten i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG führen könnten. Die Ergebnisse werden in der Tabelle 3 zusammengefasst. Die ermittelten Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Maßnahmen so vermieden bzw. gemindert werden, dass kein Verstoß mehr gegen die entsprechenden Verbotstatbestände vorliegt und das Projekt zulässig ist (s. dazu unten).

Auswirkungen in Form einer Verletzung oder Tötung von Tieren (in Anlehnung an § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) können für die Geburtshelferkröte auftreten, da sich im Gewässer Larven und in den Uferböschungen und auf angrenzenden Flächen Jungtiere und Adulte aufhalten können, die im Rahmen einer planungsrechtlich zulässigen baulichen Inanspruchnahme der Uferandbereiche und betriebsbedingt durch Fahrzeuge getötet oder verletzt werden können.

Eine bauzeitlich bedingte Zerstörung von Quartieren der ggf. vorkommenden Fledermäuse Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus ist nicht gegeben, da diese Baumhöhlen innerhalb von Wäldern oder Feldgehölzen nutzen (wie beim Großen Abendsegler) oder aber ihre Quartiere in Spaltenverstecken und Hohlräumen an geeigneten Gebäuden besitzen. Auch sind keine Verluste von Fledermäusen infolge von Kollisionen mit Fahrzeugen zu erwarten, da im Bereich der Stellplatzanlage nur geringe Fahrgeschwindigkeiten zulässig und möglich sind.

Bauzeitlich bedingte Zerstörungen von Gelegen oder Tötungen von Jungtieren bei den Greifvogelarten Baumfalke, Habicht, Mäusebussard und Turmfalke sind ebenfalls nicht anzunehm-

- Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte •
-

men, da diese im Rahmen der Brutvogelkartierung nicht nachgewiesen werden konnten und sich ihre Horste zumeist auch - mit Ausnahme des Turmfalken - in Wäldern oder Feldgehölzen mit entsprechendem Baumbestand oder in Gebäuden befinden. Auch Feldsperling und Rauchschwalbe werden von einer möglichen Beanspruchung der südlich an das Einrichtungs- haus bzw. die Stellplatzanlage angrenzenden Freifläche nicht betroffen sein, da dort weder ein durch entsprechende Höhlen gekennzeichnete Baumbestand noch entsprechende Scheunen bzw. Stallungen als potenzielle Brutplätze vorhanden sind.

Bei einer Baufeldvorbereitung kann es aber im Bereich der Gehölze zu einer Zerstörung der Nester europäischer Vogelarten und damit zu einer Tötung bzw. Beschädigung von Individuen bzw. Eiern kommen.

Eine erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist bei keiner der in Tabelle 2 genannten und hier weiter zu prüfenden Arten gegeben. So sind alle hier betrachteten planungsrelevanten Arten, d.h. Baumfalke, Feldsperling, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Turmfalke zumindest als Nahrungsgäste gegenüber den hier auftretenden anlage- und betriebsbedingten Störungen entweder unempfindlich oder ihre Fortpflanzungsstätten bzw. Quartiere, an denen sie die größte Störfähigkeit aufweisen, liegen in einem genügend großen Abstand zur Eingriffs- fläche. Letztgenannter Aspekt gilt auch für die u.U. vorkommenden Fledermausarten Breit- flügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus.

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass im Plangebiet bereits eine entsprechende Störintensität besteht, zu der die empfindlicheren Arten schon jetzt ihren artspezifischen Abstand halten. Bei der Geburtshelferkröte ist darüber hinaus anzumerken, dass auch bei ihr keine Störungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG auftreten, dass jedoch bei dieser Art die Möglichkeit eines direkten Verlustes ihres Lebensraumes besteht (s. dazu unten).

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte einer besonders geschützten Art mit ggf. weiteren Auswirkungen auf deren ökologische Funktion (in Anlehnung an den Tat- bestand der Entnahme, Beschädigung o. Zerstörung § 44 (1) Nr.3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG) ist lediglich bei der Geburtshelferkröte nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Überplanung der Uferböschungen und direkt angrenzender Bereiche hat in der Bauphase einen Lebens- raumverlust der Adulten und Jungtiere zur Folge. Die verbleibenden Bereiche und die neuen Böschungen sind aber weiterhin nutzbar, so dass keine dauerhafte Zerstörung einer Ruhestät- te vorliegt. Dasselbe gilt auch für das Gewässer als Fortpflanzungsstätte. Zudem sind die Larven nicht empfindlich gegenüber möglicherweise eintretenden Änderungen des Wasser- stands (ausgenommen ein Trockenfallen), des Chemismus und des Nährstoffhaushalts. Es handelt sich hier also auch nicht um einen dauerhaften Verlust einer Fortpflanzungsstätte. Dennoch wird der Eingriff als erheblich angesehen, weil die Situation der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der lokalen Population dieser Art sehr ungünstig ist.

- Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte •

Alle anderen zu betrachtenden planungsrelevanten Arten suchen die Flächen des Plangebietes oder lediglich Bereiche davon aufgrund der heutigen Nutzungsstruktur nur zur Nahrungssuche auf. Zwar gehören zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht nur Quartiere oder Nester, sondern auch Nahrungshabitate, sofern sie ein essenzieller Habitatbestandteil sind (KIEL 2007; STA "ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ" 2009). Bei den meisten Arten handelt es sich, aufgrund ihrer großen Aktionsräume oder weil sie ausschließlich auf dem Durchzug auftreten, aber nur um einen kleinen Ausschnitt ihres gesamten Lebensraumes, der keinen essentiell notwendigen Bestandteil ausmacht. Zudem sind vor allem die südwestlichen Randbereiche des Plangebietes (ehemalige Deponie) auch nach einer Erweiterung der Sondergebietsfläche für einige dieser Arten nutzbar.

Da keine planungsrelevanten Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet vorkommen, wird kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG ausgelöst.

Nachfolgend werden alle im Untersuchungsgebiet u.U. vorkommenden planungsrelevanten Arten, die durch die Verbotstatbestände des § 44 (1) erfasst sein könnten, nochmals tabellarisch aufgezeigt.

Tab. 3: Ergebnis der Betroffenheitsanalyse für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten

Art	Auslösung von Verbotstatbest.	Erläuterung	RL NW	BNat SchG	Richtlinie	EZ
Säugetiere						
Breitflügelfledermaus	nicht gegeben	Kein Quartier betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, mögliches Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	2	§§	Anh. IV	G
Großer Abendsegler	nicht gegeben	Kein Quartier betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, mögliches Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	R	§§	Anh. IV	U
Zwergfledermaus	nicht gegeben	Kein Quartier betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, mögliches Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	–	§§	Anh. IV	G
Vögel						
Baumfalke	nicht gegeben	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	3	§§	Art. 4 (2)	U
Feldsperling	nicht gegeben	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	3	§	Art. 1	G
Habicht	nicht gegeben	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	V	§§	Art. 1	G
Mäusebussard	nicht gegeben	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	–	§§	Art. 1	G
Rauchschwalbe	nicht gegeben	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	3 S	§	Art. 1	G

im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' in Witten

- Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte •

Turmfalke	nicht gegeben	Keine Fortpflanzungsstätte betroffen, keine Tötung von Individuen während des Baus oder durch Kollision, Vorhaben findet in einem für diese Art unbedeutenden Nahrungshabitat statt	V S	§§	Art. 1	G
Amphibien						
Geburtshelferkröte	gegeben	Fortpflanzungs- und Ruhestätte betroffen, Tötung von Individuen während des Baus nicht auszuschließen, mögliches Vorhaben findet in einem für diese Art bedeutenden Lebensraum statt	2	§§	Anh. IV	U
<p>NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2010, Vögel: SUDMANN ET AL. 2008, Amphibien: SCHLÜPMANN ET AL. 2010a)</p> <p>D: Rote Liste Deutschland (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2009, Vögel: SÜDBECK ET AL. 2009, Amphibien: KÜHNEL et al. 2009b) 0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten/durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; – = ungefährdet bzw. kein Brutvogel; S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet</p> <p>BNatSchG: § 7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt</p> <p>FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anh. IV = streng zu schützende Arten; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen</p> <p>VSchRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; Anh. I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2010)</p> <p>Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2010): G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd; - = keine Bewertung vorgenommen</p>						

Wie bereits eingangs erwähnt, müssen die ermittelten Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen so vermieden bzw. gemindert werden, dass eine anschließende artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis käme, dass kein Verstoß mehr gegen die entsprechenden Verbotstatbestände vorliegt und das Projekt zulässig ist (s. dazu unten).

Aus diesem Grund ist es notwendig, entsprechende Festsetzungen für die nicht überbaubare Sondergebietsfläche vorzunehmen, die eine planungsrechtlich zulässige Überplanung des Löschteiches durch Nebenanlagen etc. ausschließt.

Darüber hinaus ist sicher zustellen, dass es im Rahmen von Migrationen und hier insbesondere beim Abwandern der Jungtiere aus dem Gewässer nicht zu Tötungen durch Kundenfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge kommt. Dies kann mit Hilfe einer einseitig überwindbaren (da aus dem Bereich des Parkplatzes andere Krötenarten (Erdkröte) zuwandern) dauerhaften Sperreinrichtung erfolgen. Außerdem ist die Optimierung des Lebensraumes der offensichtlich kleinen Geburtshelferkrötenpopulation ein weiterer Aspekt, der sich aus der Anlage eines zweiten Gewässers oder einer Erweiterung des bestehenden Gewässers am südwestlich davon gelegenen Böschungsfuß mit naturnahem Umfeld zusammensetzt. Als naturnahes Umfeld kommt insbesondere der Umgebung der Fortpflanzungsgewässer, damit also dem Landlebensraum, eine besondere Bedeutung zu, da dort als unabdingbarer Habitatbestandteil Versteckmöglichkeiten vorhanden sein müssen. So ist die räumliche Nähe von Landhabitat und Gewässer anzustreben (SCHLÜPMANN ET AL. 2006; SCHLÜPMANN 2009), da sich Geburtshelferkröten nur sehr selten mehr als 150 m, meist nur wenige Meter von ihrem Gewässer entfernt aufhalten (SCHLÜPMANN 2009).

Vor diesem Hintergrund ist eine Optimierung des südwestlich gelegenen Bereiches und des direkten Umfeldes des Feuerlöschteiches zur Schaffung eines Landlebensraumes durch Anlage von Versteckmöglichkeiten (z.B. Anlage Bruchsteinmauern, Gabionen und/oder Steinhaufen) in einer halboffenen Lage mit maximal lückig bewachsenem Boden anzustreben.

5.0 ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung, die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' in Witten erstellt wurde, basiert auf den Vorgaben der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV / MKULNV 2010).

Die dabei berücksichtigte Datengrundlage entstammt der im Vorfeld für benachbarte Planvorhaben durchgeführten faunistischen Bestandserfassungen einerseits und einer im Rahmen der Vorprüfung durchzuführenden Potenzialanalyse für nicht speziell untersuchte Tierarten/-gruppen andererseits.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden verschiedene Unterlagen ausgewertet und die im Plangebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten zusammengestellt. Dabei konnten insgesamt 62 potenziell vorhandene planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten ermittelt werden, von denen eine Vielzahl aufgrund der im Plangebiet vertretenen Lebensräume ausgeschlossen wurde, da dieses für die o.g. Arten weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte eine Funktion aufweist und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht oder durchflogen wird bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden. Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet ist anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen etc.) abgeschätzt worden.

Als Ergebnis dieses Prüfprozesses ist festzustellen, dass das Plangebiet für die drei Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sowie für die Vogelarten Feldsperling und Rauchschwalbe sowie für Turmfalke, Mäusebussard, Habicht und Baumfalke eine Bedeutung als Nahrungshabitat und darüber hinaus für die Geburtshelferkröte eine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte besitzen könnte bzw. besitzt.

In einem weiteren Schritt erfolgte die Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren als Beurteilungsbasis für die sich anschließende Betroffenheitsanalyse, in der geprüft wird, inwieweit Konflikte mit artenschutzrechtlichen Konsequenzen zu erwarten sind. Dabei wurde zugrundegelegt, dass über die heute überbauten und versiegelten Bereiche hinaus eine weitere Überbauung heute versiegelter und eine weitere Inanspruchnahme heute noch nicht versiegelter Flächen für z.B. Stellplätze aus planungsrechtlicher Sicht zulässig wäre.

Die daraus resultierenden Auswirkungen bestehen in der Möglichkeit einer Verletzung oder Tötung von Tieren, insbesondere der Geburtshelferkröte, da sich im Bereich des Feuerlösch-

teiches Larven und in den Uferböschungen und auf angrenzenden Flächen Jungtiere und Adulte aufhalten können, die betriebsbedingt durch Fahrzeuge getötet oder verletzt werden können.

Eine bauzeitlich bedingte Zerstörung von Quartieren der ggf. vorkommenden Fledermäuse ist dagegen nicht gegeben, genauso wenig wie eine bauzeitlich bedingte Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung von Jungtieren bei Baumfalke, Habicht, Mäusebussard und Turmfalke. Auch Feldsperling und Rauchschwalbe werden hiervon nicht betroffen sein. Allerdings kann es bei der Baufeldvorbereitung im Bereich der Gehölze zu einer Zerstörung der Nester europäischer Vogelarten und damit zu einer Tötung bzw. Beschädigung von Individuen bzw. Eiern kommen. Daher muss grundsätzlich die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit der meisten Vogelarten im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.

Eine erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit der Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) ist bei keiner der zu prüfenden Arten gegeben.

Eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist wiederum bei der Geburtshelferkröte nicht grundsätzlich auszuschließen, da die Überplanung der Uferböschungen und des direkt angrenzenden Bereiches des Löschwasserteiches in der Bauphase einen Lebensraumverlust der Adulten und Jungtiere zur Folge hat, ohne dass eine dauerhafte Zerstörung einer Ruhestätte vorliegt. Dennoch wird der geplante Eingriff in diesem Fall als erheblich angesehen, weil die Situation der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der lokalen, zudem sehr kleinen Population dieser Art hier sehr ungünstig ist.

Aus diesem Grund ist eine Änderung bei der nicht überbaubaren Sondergebietsfläche vorzunehmen, die eine Überplanung durch bauliche Anlagen ausschließt, so dass der Randbereich des Löschteiches geschützt wird. Darüber hinaus muss eine dauerhafte Sperreinrichtung installiert werden, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Tötung durch Fahrzeuge kommt. Zur Optimierung des Lebensraums ist die Anlage eines zweiten Gewässers oder die Erweiterung des bestehenden Gewässers am südwestlich gelegenen Böschungsfuß vorzunehmen. Daran muss sich in unmittelbarer Nähe ein naturnahes Umfeld als Landlebensraum anschließen, das in einer halboffenen Lage mit maximal lückig bewachsenem Boden Versteckmöglichkeiten zwischen Steinen oder in Böschungen als unabdingbare Habitatbestandteile bietet.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten werden und damit das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als genehmigungsfähig einzustufen ist.

6.0 LITERATUR

ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt (2010):

Ökologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 224 'Zwischen Kälberweg und Salinger Feld' in Witten-Annen. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Witten

ARU - Arbeitsgruppe Raum & Umwelt (2011):

Artenschutzprüfung im Rahmen des Bauantrags für die Erweiterung des Gewerbeparks Siemensstraße' in Witten. Gutachten im Auftrag der Thelen-Gruppe, Essen

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1996):

Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 1-744.

Elbing, K., Günther, R. & Rahmel, U. (1996):

Zauneidechse – *Lacerta agilis*.- In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands: 535-557. – Stuttgart.

Kaiser, M. (2010):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, 24.02.2010. – Manuskript.

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R. & M. Schlüpmann (2009a):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 231-256.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R. & M. Schlüpmann (2009b):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 259-288.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2010):

Geschützte Arten in NRW. Online unter:<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Abgerufen am 20.07.2010.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Naturschutzgruppe Witten & Biologische Station e. V. (Hrsg.) (2007):

Natur zwischen Ruhr und Ardey. - 233 S.

Naturschutzgruppe Witten & Biologische Station e. V. (Hrsg.) (2009):

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen des TÖB-Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 224 'Zwischen Kälberweg und Salinger Feld' in Witten-Annen. Witten

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg.) (2002):

Die Vögel Westfalens. – Bonn, 397 S.

Raabe, U. et al. (2010):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Farn- und Blütenpflanzen - Pteridophyta et Spermatophyta - in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen

Rehage, H.-O. & Steinborn, G. (1984):

Haselmaus - *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) - In: Schröpfer, R., Feldmann, R. & Vierhaus, H. (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. - Abhandlungen aus dem westfälischen Museum für Naturkunde 46 (4): 172-181.

Schlüpmann, M., Geiger, A. & Willigalla, C. (2006):

Areal, Höhenverbreitung und Habitatbindung ausgewählter Amphibien- und Reptilienarten in Nordrhein-Westfalen. – In: Schlüpmann, M. & Nettmann, H.-K. (Hrsg.): Areale und Verbreitungsmuster - Genese und Analyse. Festschrift für Prof. Dr. Reiner Feldmann. – Zeitschrift für Feldherpetologie Supplement 10: 127-164.

Schlüpmann, M. (2009):

Ökologie und Situation der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) im Raum Hagen (NRW). – Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (1): 45-84.

Schlüpmann, M., Geiger, A., Kronshage, A. und Th. Mutz (2010a):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen

Schlüpmann, M., Geiger, A., Kronshage, A. und Th. Mutz (2010b):

Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen

Schröer, T. & Greven, H. (1998):

Verbreitung, Populationsstrukturen und Ploidiegrade von Wasserfröschen in Westfalen. - Z. f. Feldherpetologie 5: 1-14.

StA "Arten- und Biotopschutz" (2009):

Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. - Manuskript, 25S.

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 2009, Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, 159-227

Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., Dewitz, W. von, Jöbges, M. & J. Weiss (2008):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. - Charadrius 44 (4): 137-230.

Artenschutzvorprüfung

im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 'Rüdinghauser Feld' in Witten

- Anlagen •
-

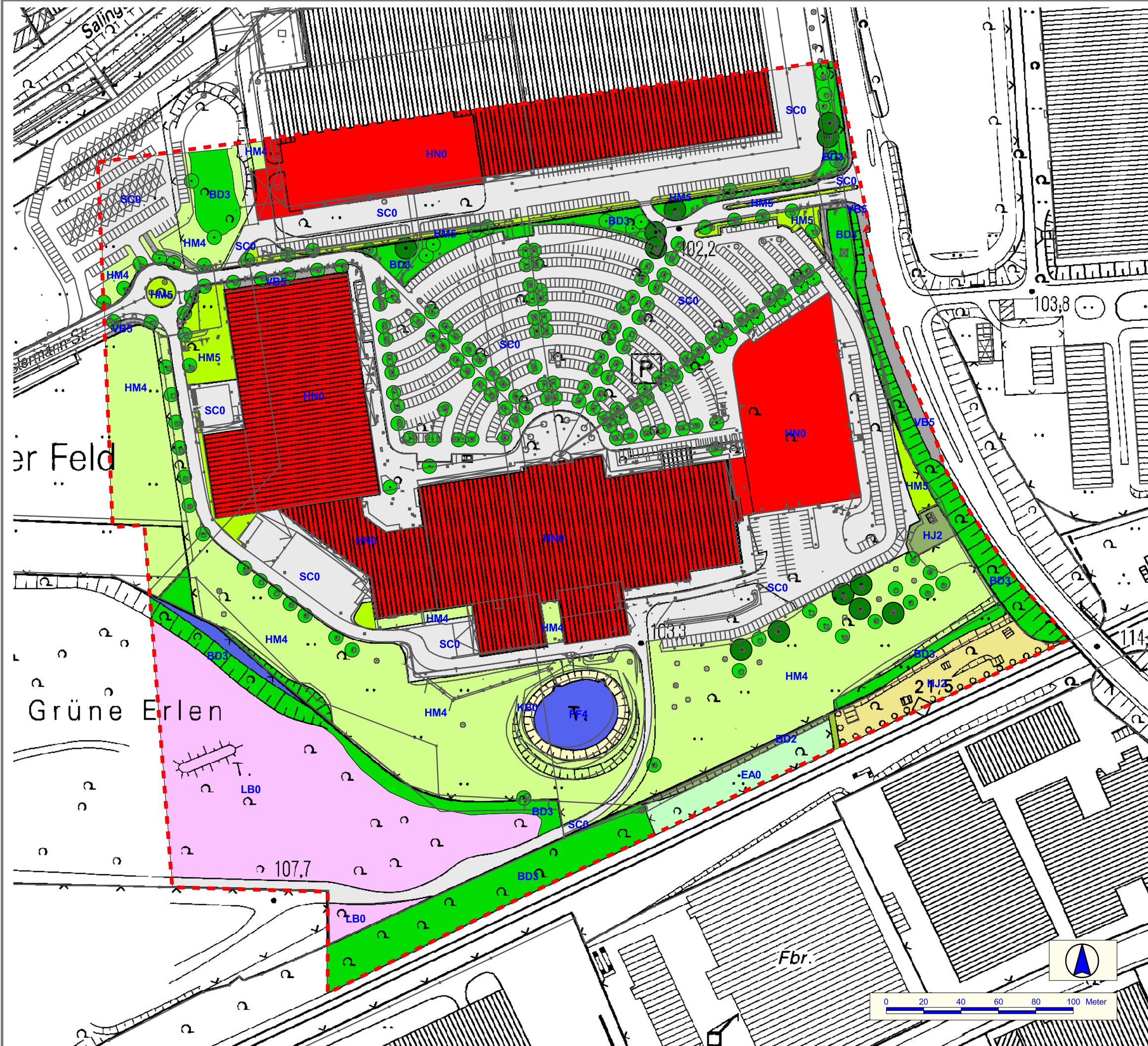
ANLAGEN

Anlage 1: Karte 1 - Biotoptypen

Anlage 2: Karte 2 - Fundpunkte Amphibien / Maßnahmen

Artenschutzvorprüfung

im Rahmen der
2. Änderung des B-Plans 132
'Im Rüdingerhauser Feld'



Biotoptypen

- BD2 - Hecke
- BD3 - Gehölzfläche
- EA0 - Mähwiese
- FF4 - Teich
- HJ2 - Kleingarten
- HJ2 - Bauhof
- HM4 - Rasenfläche
- HM5 - Pflanzenbeet
- KB0 - Saum
- LB0 - Sukzessionsfläche
- VB0 - Weg
- VB5 - Bürgersteig
- SC0 - Versiegelte Fläche
- HN0 - Gebäude
- SC0 - Gepflasterte Fläche

Baumstandorte

- mittleres Baumholz
- geringes Baumholz
- Grenze des Untersuchungsgebietes

Dieser Kartenauszug besteht aus Daten der öffentlichen Vermessungs- und Katasterverwaltung. Somit obliegt der Karteninhalt dem § 3 VermKatG in Verbindung mit § 26 VermKatG und dem Urheberrechtsschutz.
Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder für eigene nichtgewerbliche Zwecke.
Herausgeber:
© Stadt Witten, Vermessungs- und Katasteramt

OSTERMANN // Ostermann GmbH & Co.KG
Die großen Einrichtungs-Centren in NRW
Einrichtungshaus Witten
Fred-Ostermann-Straße 1
58454 Witten

Anlagen-Nr. 1	Vorhaben	Artenschutzvorprüfung zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 132 'Rüdingerhauser Feld'
Projekt-Nr. 1115	Titel	Biotoptypen
Ort / Lage Rüdingerhausen	Maßstab	1 : 2.000
Fassung A	Datum	08.12.2011
bearbeitet schrö	aru arbeitsgruppe raum & umwelt <small>dr.-geogr. habil.-Ingenieur-Institut am Riegarten 2 - 48167 Münster tel: 02566 3747 fax: 02566 364997 e-mail: info@aru-munster.de http://www.aru-munster.de</small>	
gezeichnet schrö		
geprüft hil		

